

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN 01095 Dresden

- per EPOST - -

Polizeidirektion Chemnitz
Polizeidirektion Dresden
Polizeidirektion Görlitz
Polizeidirektion Leipzig
Polizeidirektion Zwickau
Landeskriminalamt
Präsidium der Bereitschaftspolizei
Polizeiverwaltungsamt

Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)

nachrichtlich:

Leitungsstab
Referate 31 - 36
Stabsstelle Kommunikation
Stabsstelle Innenrevision Polizei
- im Hause -

Polizei-Hauptpersonalrat

- im Hause -

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

- per E-Mail -

Vollzug der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Corona-Virus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 17. April 2020
Amts- und Vollzugshilfe, Bußgeldkatalog zur Eindämmung des Corona-Virus sowie Ermächtigung zur Erteilung von Verwarnungen

Mit Wirkung vom 20. April 2020 soll die im Bezug genannte Verordnung in Kraft treten. Diese befindet sich aktuell aber noch weiter in Bearbeitung. Es ist aber damit zu rechnen, dass die endgültige Fassung morgen auf der Seite https://www.coronavirus.sachsen.de/ eingestellt sein wird.

Es wird deshalb darum gebeten, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um eine Kenntnisnahme sicherzustellen.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in Lars Feilke

Durchwahl

Telefon +49 351 564-33005 Telefax +49 351 564-33009

lars.feilke@ smi.sachsen.de*

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben)

Dresden, 17. April 2020

Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium des Innern Wilhelm-Buck-Str. 2 01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung: Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang WilhelmBuck-Str. 2 oder 4 melden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter www.smi.sachsen.de/kontakt.htm. 2.

Mit Inkrafttreten der Verordnung treten die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID 19 vom 31. März 2020 sowie die Allgemeinverfügung "Verbot von Veranstaltungen" des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 31. März 2020, Az. 15-5422/5 außer Kraft.

3.

Zur Durchsetzung der im Bezug genannten Verordnung hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt den Polizeivollzugsdienst um Amts- und Vollzugshilfe ersucht. Diesem Ersuchen wurde entsprochen.

4

Weiterhin beabsichtigt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt einen Bußgeldkatalog zu erlassen. Auch diesbezüglich ist davon auszugehen, dass eine Veröffentlichung am morgigen Tag auf der Seite https://www.coronavirus.sachsen.de/ erfolgt.

Dieser Bußgeldkatalog ist dann bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens bei Ordnungswidrigkeiten durch Verstöße gegen die im Bezug genannte Verordnung mit Inkrafttreten ab dem 20. April 2020 anzuwenden.

Zudem werden in diesem Zusammenhang im Benehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gemäß § 58 Abs. 1 i. V. m. § 57 Abs. 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die Beamten des Polizeivollzugsdienstes zur Erteilung von Verwarnungen ermächtigt.

Bei fahrlässigen oder geringfügigen Verstößen gegen die im Bezug genannte Verordnung soll ein Verwarngeld in Höhe von 50,- Euro ausgesprochen werden.

Horst Kretzschmar

Landespolizeipräsident